

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) **TB Traxler GmbH**

1.1. Grundlagen / Geltungsbereich / Rettungsklausel

- 1.1.1. Für sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (im Folgenden „TB Traxler GmbH“ oder „Auftragnehmer“) genannt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Zweifel ist jedoch davon auszugehen, dass die AGB zur Gänze anzuwenden sind und bei Widersprüchen oder Unklarheiten die jeweils für TB Traxler GmbH vorteilhafteste Regelung Anwendung findet. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB. Die Auslegungsregel des § 915 zweiter Halbsatz ABGB wird ausdrücklich abbedungen, bei Unklarheiten ist eine für beide Vertragspartner ausgewogene Auslegung vorzunehmen.
- 1.1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen und Rechtsverhältnisse und zwar auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von TB Traxler GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.1.4. Alle Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von TB Traxler GmbH schriftlich und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten diesen nur in dem in der Vereinbarung angegebenen Umfang.
- 1.1.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Unternehmensgeschäfte. Beruft sich der Auftraggeber darauf, Verbraucher zu sein, hat er dies TB Traxler GmbH spätestens mit Auftragserteilung ausdrücklich bekannt zu geben. Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat dies TB Traxler GmbH jedoch nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben, hat der Auftraggeber TB Traxler GmbH die daraus entstehenden Nachteile zu ersetzen und TB Traxler GmbH kann binnen drei Tagen ab Kenntnis der Verbrauchereigenschaft des Auftraggebers vom Vertrag zurück treten. Im Übrigen gelten für Konsumenten nur jene Teile dieser AGB, die nicht im KSchG geregelt sind.
- 1.1.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder – aus welchem Grund immer – nicht Vertragsinhalt werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, deren Sinn und Zweck am nächsten kommende wirksame Bestimmung, zu ersetzen.
- 1.1.7. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

1.2. Leistungserbringung

a) Allgemeines

- 1.2.1. TB Traxler GmbH ist bei Erbringung der vereinbarten Leistung weisungsfrei, handelt nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung. TB Traxler GmbH ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
- 1.2.2. TB Traxler GmbH ist ohne den Auftraggeber darüber informieren zu müssen, berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums oder zur Leistungserbringung erforderlichen Hilfsdiensten zu beauftragen und diese jederzeit auszutauschen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch TB Traxler GmbH selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 1.2.3. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von TB Traxler GmbH zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.
- 1.2.4. Hinsichtlich Qualität, Type, Modell und allen anderen Charakteristika der zu erbringenden Leistungen oder der Leistungserbringung getroffenen Vereinbarungen, ist der Auftragnehmer lediglich verpflichtet, nach eigenem fachmännischen Ermessen im Wesentlichen Gleichwertiges zu leisten. So gilt z.B. die Lieferung eines anderen Modells eines anderen Herstellers dennoch als gehörige Erfüllung, wenn dieses Modell technisch und qualitativ im Wesentlichen gleichwertig ist. Ebenso gelten farbliche oder ästhetische Abweichungen nicht als wesentlich. Dies gilt auch dann, wenn Modell oder andere Leistungscharakteristika z.B. in einer Ausschreibung vom Auftraggeber vorgegeben wurden.
- 1.2.5. TB Traxler GmbH steht es auch frei, zur Erbringung der Leistung im Zuge des technischen Fortschritts auch neuere bzw. andere Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards zu verwenden, als zunächst angeboten.
- 1.2.6. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von TB Traxler GmbH liegen (Verzögerungen), entbinden TB Traxler GmbH von der Lieferverpflichtung bzw. verlängern vereinbarte Lieferzeiten um die Dauer solcher Verzögerungen.
- 1.2.7. Angaben in vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Dokumenten erfolgen nach eingehender Bearbeitung, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit bzw. Vollständigkeit.

b) Beratungsleistungen

- 1.2.8. Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Die Erbringung von Leistungen erfolgt zusammen mit einem Ansprechpartner des Auftraggebers und basiert auf den vom Auftraggeber bzw. von diesem Ansprechpartner zur Verfügung gestellten Informationen.
- 1.2.9. Wohlverstanden ist, dass Probleme und Fehler mit Software, die durch die Verwendung eines anderen Systems als dem Referenzsystem oder durch die Verwendung von anderen Teilen als im Referenzsystem aufgezeigt (z.B. anderer Web-Browser), auftreten, jedenfalls keinen Mangel darstellen und den Auftraggeber weder zur Gewährleistung, Irrtumsanfechtung und -anpassung und/oder Schadenersatz berechtigen.

c) Schulungen / Seminare

- 1.2.10. Für die Stornierung von Schulungen/Seminaren ab sieben Werktage vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % und drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn 100 % des Honorars pro Teilnehmer verrechnet. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Maßgeblich für die Pünktlichkeit der Rücktritts- bzw. Stornoerklärung ist das Einlangen beim Auftragnehmer. Die Kosten der Stornierung eines gemieteten Seminarraums, technischer Ausstattung, Caterings, Personals und dgl trägt der Auftraggeber in vollem Umfang, unabhängig vom Stornierungszeitpunkt.
- 1.2.11. Organisatorisch bedingte Programmänderungen sind möglich. Ebenso hängt das Zustandekommen einer Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl ab. Der Auftragnehmer muss sich daher Änderungen von Kurstagen, Beginnzeiten, Terminen, Veranstaltungsorten, Trainern sowie eventuelle Veranstaltungsabsagen vorbehalten. Die Teilnehmer werden davon rechtzeitig verständigt.
- 1.2.12. Bei einem Ausfall einer Veranstaltung besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Ersatz für entstandene Aufwendungen und sonstige Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer sind daraus nicht abzuleiten. Dasselbe gilt für kurzfristig notwendige Terminverschiebungen bzw. Stundenplanumstellungen bei Lehrgängen.
- 1.2.13. Muss eine Veranstaltung aus Gründen in der Sphäre des Auftragnehmers abgesagt werden, erfolgt eine abzugsfreie Rückerstattung von bereits eingezahlten Veranstaltungsbeiträgen. Die Rückzahlung erfolgt durch Überweisung auf ein vom Auftraggeber schriftlich bekannt gegebenes Konto oder durch Ausstellung einer Gutschrift.

d) Warenlieferungen

- 1.2.14. Die Lieferung von Waren erfolgt EXW (Incoterms 2010), wobei der Auftragnehmer auch einen Dritten benennen kann, auf dessen Betriebsgelände, jedoch innerhalb Europas, die Ware zur Abholung bereit liegt. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Vollmacht, den Transport der Ware im Namen und auf Kosten des Auftraggebers vom Ort der Abholung zum Sitz des Auftraggebers zu organisieren. Die Wahl des Transportmittels liegt im Ermessen des Auftragnehmers, dieser ist jedenfalls ermächtigt, den Versand per Post oder Spediteur zu beauftragen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht jedenfalls mit Abholung oder Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Auftraggeber über.

1.3. Abwerbungsverbot

- 1.3.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich TB Traxler GmbH zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch TB Traxler GmbH anbietet.

1.4. Zahlungsbedingungen / Verzugszinsen / Eigentumsvorbehalt / Aufwändersatz

- 1.4.1. Nach Leistungserbringung erhält TB Traxler GmbH ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der TB Traxler GmbH. TB Traxler GmbH ist berechtigt, bei Werk-, Schulungs- oder teilbaren Leistungen dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.
- 1.4.2. Eine dem Auftraggeber von TB Traxler GmbH übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen (eingehend beim Auftragnehmer) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 1.4.3. TB Traxler GmbH wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 1.4.4. Reisekosten für vereinbarte Reisen gelten in folgendem Rahmen und nach tatsächlichem Aufwand als genehmigt und sind vom Auftraggeber zu ersetzen:
- Innerhalb Europas Fahrtkosten grundsätzlich nach amtlichem Kilometergeld oder Flüge der economy-Klasse nach Wahl des Auftragnehmers
 - Außerhalb Europas Flüge der business-Klasse
 - Fahrtkosten jeweils zuzüglich Honorierung des Zeitaufwands zum halben Stundensatz

- Bei Flugaufenthalten oder Besuch von Abendveranstaltungen Ersatz der Taxikosten zum Hotel oder Wohnsitz
- Nächtigungskosten in ****-Hotels

Abweichende Reiserichtlinien werden im Einzelfall mit dem Auftraggeber vorab abgestimmt.

- 1.4.5. Sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden, sind die von TB Traxler GmbH gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer spätestens 14 Tage ab Zugang der Rechnung beim Auftraggeber ohne jeden Abzug und spesenfrei auf folgendes Konto zu bezahlen.

Bankverbindung: IBAN: **AT78202720000488775** / BIC: **SPZWAT21XXX**

- 1.4.6. Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistungen aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch TB Traxler GmbH, so behält TB Traxler GmbH den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Bei Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das halbe Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk noch zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 15 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 1.4.7. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist TB Traxler GmbH von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch nicht berührt.
- 1.4.8. TB Traxler GmbH ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch TB DI Johannes Traxler ausdrücklich einverstanden.
- 1.4.9. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch TB Traxler GmbH. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt TB Traxler GmbH unter Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sind vom Kunden zu tragen und ein Pönale in Höhe von 10% der Auftragssumme/ des Honorars zusätzlich zu den bereits erbrachten Leistungen zu bezahlen.
- 1.4.10. Bei Zahlungsverzug ist TB Traxler GmbH berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten, sowie monatlich 1,2% Verzugszinsen zusätzlich zu verrechnen. Darüber hinaus ist TB Traxler GmbH bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche Leistungen aus oder im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen – einschließlich Aufklärung, Aktualisierung, Wartung etc. – mit schriftlicher Verständigung an den Auftraggeber bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen. Dadurch wird der Auftraggeber jedoch nicht seiner Zahlungsverpflichtung entoben.
- 1.4.11. Die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber vom Auftragnehmer nicht anerkannter Mängel ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten.
- 1.4.12. Mit Gegenforderungen kann nur aufgerechnet werden, wenn diese von TB Traxler GmbH schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden sind.
- 1.4.13. Zahlungen werden grundsätzlich zuerst auf entstandene Spesen und Kosten, dann auf Zinsen und erst zuletzt auf das rückständige Kapital angerechnet.
- 1.4.14. Im Fall von Lieferungen bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und allfälliger damit zusammenhängender Nebenspesen, welcher Art immer, Eigentum von TB Traxler GmbH.

1.5. Preise

- 1.5.1. Pauschalhonorare verstehen sich im Zweifel in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für die vorliegende Vereinbarung. Bei allen anderen Dienstleistungen wird der Arbeitsaufwand zu dem am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, der nicht von TB Traxler GmbH zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 1.5.2. Die vereinbarten Preise werden bei Dauerschuldverhältnissen durch Bindung an den von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2012 oder den an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex wertgesichert. Für den Fall, dass kein Nachfolgeindex verlaubar ist, ist eine entsprechende Berechnung durch TB Traxler GmbH vorzunehmen. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubarte Indexzahl. Die vereinbarten Preise verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der vorgenannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 Indexpunkte bleiben unberücksichtigt. Erfolgen Preiserhöhungen aufgrund der Wertsicherung nicht unmittelbar nach der entsprechenden Indexerhöhung, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Erhöhung.
- 1.5.3. TB Traxler GmbH behält sich eine über die Wertsicherung hinausgehende Änderung der Preise/Entgelte zum Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes vor. Abänderungen werden dem Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor dem Inkrafttreten an dessen angegebenen E-Mail-Adresse oder postalisch mitgeteilt. Erhöhungen der Preise von mehr als

20% in einem Kalenderjahr bewirken ein außerordentliches Kündigungsrecht des Auftraggebers, welches dieser innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Preiserhöhung schriftlich auszuüben hat.

1.6. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht / Sorgfalt des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 1.6.1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Leistungserbringung förderliches Arbeiten erlauben.
- 1.6.2. TB Traxler GmbH kontrahiert vorrangig mit mittelständischen Unternehmen mit eigenen EDV-, Rechts-, Controlling- und Steuerabteilungen, welche über fundierte technische, wirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse und Fähigkeiten in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen verfügen. Sollten einzelne Auftraggeber nicht über Kenntnisse und Fähigkeiten auf den genannten Gebieten verfügen, verpflichten sie sich, TB Traxler GmbH diesen Umstand unverzüglich offen zulegen, widrigenfalls TB Traxler GmbH vom Vorliegen solcher Kenntnisse und Fähigkeiten ausgehen darf und Haupt- und Nebenleistungspflichten derart zu erfüllen hat, als hätte TB Traxler GmbH mit einem Sachverständigen kontrahiert.
- 1.6.3. Der Auftraggeber wird TB Traxler GmbH auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren. Im Hinblick auf die Leistungen anderer Berater bestehen ohne ausdrücklich anders lautende Vereinbarung keinesfalls besondere oder eigenständige Pflichten (z.B. zur Prüfung, Koordination, ...).
- 1.6.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass TB Traxler GmbH ohne Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und TB Traxler GmbH von allen Vorgängen und Umständen unverzüglich Kenntnis erlangt, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von TB Traxler GmbH bekannt werden. Für Unterlagen und sonstige Informationen sowie Anweisungen, welche der Auftraggeber TB Traxler GmbH übergibt bzw. erteilt, gilt jedenfalls die Vermutung, dass diese von einem Sachverständigen erstellt bzw. erteilt wurden; TB Traxler GmbH darf sich daher ohne weitere Prüfungen auf die Richtigkeit solcher Informationen und Anweisungen verlassen, wenn der Auftraggeber eine weitere Prüfung nicht ausdrücklich beauftragt.
- 1.6.5. Während des aufrechten Auftragsverhältnisses hat der Auftraggeber die TB Traxler GmbH über alle Änderung und Neuerungen jener Umstände, die bei der Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind bzw. sein könnten, unverzüglich zu informieren.
- 1.6.6. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) nötigenfalls bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.
- 1.6.7. Auf Fehler oder Unklarheiten in Gutachten, Stellungnahmen, Seminarunterlagen, Vorträgen, Internetseiten und sonstigen Dokumenten hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich und aus Eigenem Interesse hinzuweisen.

1.7. Informationen / Weitergabe an Dritte

- 1.7.1. Angaben in von TB Traxler GmbH zur Verfügung gestellten Dokumenten erfolgen nach eingehender Bearbeitung, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit bzw. Vollständigkeit. Insbesondere wird keine Haftung übernommen für Schäden aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder infolge nachträglicher Veränderung der Produkte durch den Auftraggeber.
- 1.7.2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages erstellten Dokumente ausschließlich für den TB Traxler GmbH bekannt gegebenen Auftragszweck verwendet werden.
- 1.7.3. Die erbrachten Leistungen und erteilten Auskünfte richten sich ausschließlich an den Auftraggeber, eine Weitergabe an Dritte ist daher ohne Zustimmung von TB Traxler GmbH ausgeschlossen. Dritte können sich daher weder auf die Richtigkeit der von TB Traxler GmbH erbrachten Leistungen und/oder erteilten Auskünfte verlassen noch diesen auf Ersatz allfälliger Schäden in diesem Zusammenhang in Anspruch nehmen. Unabhängig davon ist der Auftraggeber jedoch bei vertragswidriger Weitergabe oder Zugänglichmachung erbrachter Leistungen und erteilten Auskünften zur Schad- und Klagloshaltung von TB Traxler GmbH gegenüber Dritten verpflichtet, welche mittelbar oder unmittelbar aufgrund der Weitergabe Ansprüche gegen TB Traxler GmbH geltend machen.

1.8. Schadenersatz / Haftungsausschluss

- 1.8.1. TB Traxler GmbH haftet dem Auftraggeber für sämtliche Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle krass groben Verschuldens (Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt auch für Schäden, welche von Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers oder diesem sonst zurechenbaren Dritten verursacht wurden, soweit die Haftung von TB Traxler GmbH für solche Schäden gesetzlich nicht bereits weitergehend beschränkt ist.
- 1.8.2. TB Traxler GmbH haftet bei Beiziehung unternehmensfremder Dritter im Rahmen der Auftragsbearbeitung ausschließlich für das Verschulden bei der Auswahl der Dritten.
- 1.8.3. Für telefonische Auskünfte oder mündliche Äußerungen bzw. Erklärungen seiner Mitarbeiter haftet TB Traxler GmbH nicht, soweit diese in der Folge nicht schriftlich bestätigt wurden.

- 1.8.4. TB Traxler GmbH haftet nur gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber, nicht jedoch gegenüber einem Dritten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Auftraggebers mit den Leistungen von TB Traxler GmbH in Kontakt kommen, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, TB Traxler GmbH vollkommen schad- und klaglos zu halten (siehe bereits Punkt 1.7.3).
- 1.8.5. Bestehen Haftungsansprüche von TB Traxler GmbH gegenüber Erfüllungsgehilfen oder Dritten, tritt TB Traxler GmbH diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich jedenfalls nach Abtretung von Ansprüchen gegen Kooperationspartner ausschließlich an diese bzw. soweit zulässig, nach Abtretung von Ansprüchen gegen sonstige Dritte ausschließlich an diese sonstigen Dritten halten.
- 1.8.6. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens jedoch innerhalb von drei Jahren ab Beginn des anspruchsbegründenden Ereignisses oder Umstandes gerichtlich geltend gemacht werden.
- 1.8.7. Die Beweislast für eine rechtswidrige und schuldhafte Verursachung eines Schadens durch TB Traxler GmbH trifft den Auftraggeber; § 1298 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.
- 1.8.8. TB Traxler GmbH haftet nicht für Druck-, Schreib- bzw. sonstige Fehler (ausgenommen bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit) in Gutachten, Stellungnahmen, Seminarunterlagen, Vorträgen, Internetseiten und sonstigen Dokumenten. Bei offenbaren Unklarheiten, Widersprüchen und dergleichen hat der Auftraggeber jedenfalls mit dem Auftragnehmer Rücksprache zu halten, widrigenfalls jegliche Haftung ausgeschlossen ist.
- 1.8.9. Sollte einer der vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen unzulässig, nichtig oder sonst unwirksam sein, haftet TB Traxler GmbH in jedem Falle beschränkt auf das vom Auftraggeber insgesamt an TB Traxler GmbH entrichtete Entgelt im betreffenden Kalenderjahr.
- 1.9. Gewährleistung, Irrtum, Mängelrüge, Änderungen**
- 1.9.1. Die Gewährleistung wegen mangelnder Eignung von Leistungen von TB Traxler GmbH zu einer bestimmten Verwendung wird ausdrücklich ausgeschlossen. TB Traxler GmbH leistet ausschließlich für mittlere Art und Güte der geschuldeten Leistungen Gewähr.
- 1.9.2. Bestehen Gewährleistungs- oder sonstige Ansprüche (z.B. wegen Irrtum, Garantiezusagen und dergleichen) von TB Traxler GmbH gegenüber Erfüllungsgehilfen oder Dritten (z.B. Herstellern), tritt TB Traxler GmbH diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich jedenfalls nach Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte ausschließlich an diese halten; Ansprüche aus dem gleichen, solchen Abtretungen zugrunde liegenden Rechtsgrund gegen TB Traxler GmbH werden – auch in allenfalls über die Abtretung hinausgehendem Umfang – ausdrücklich ausgeschlossen, sodass der Anspruch gegen den Auftragnehmer zur Gänze durch die Abtretung abgelöst wird.
- 1.9.3. Die Gewährleistungs- und die Irrtumsanfechtungsfrist beträgt jeweils 4 Monate ab Übergabe/ Erfüllung jeder einzelnen Teilleistung.
- 1.9.4. Der Auftraggeber ist bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit (Gewährleistung, Irrtumsanfechtung, Schadenersatz, ...) verpflichtet, die Leistung der TB Traxler GmbH unverzüglich und eingehend zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Werktagen ab Übergabe unter genauer Bezeichnung der Mängel und Beischluss eines geeigneten Nachweises der Mangelhaftigkeit schriftlich zu rügen.
- 1.9.5. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von TB Traxler GmbH ist ausgeschlossen. Insbesondere das Vorliegen eines Mangels sowie dessen Vorliegen im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Auftraggeber zu beweisen.
- 1.9.6. TB Traxler GmbH hat seine Gewährleistungspflicht ausschließlich durch Verbesserung oder – nach dessen Wahl – Preisminderung zu erfüllen.
- 1.9.7. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber TB Traxler GmbH bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit alle zur Untersuchung, Mängelfeststellung und -behebung erforderlichen Hilfestellungen leisten und erforderlichen begleitenden Maßnahmen durchführt.
- 1.9.8. Bei (nachträglicher) Unrichtigkeit einer Mängelrüge ist TB Traxler GmbH berechtigt, Leistungen, welche aufgrund dieser Mängelrüge (Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung) erbracht wurden zu den üblichen Stundesätzen zuzüglich Materialkosten ersetzt zu verlangen.
- 1.9.9. Die Anfechtung von Verträgen wegen Verkürzung über die Hälfte wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.10. Service**
- 1.10.1. TB Traxler GmbH ist bemüht, zu seiner Kenntnis gelangende Unrichtigkeiten der angebotenen oder erbrachten Leistungen zu beheben und Adaptierungsmaßnahmen zu setzen.

1.11. Geheimhaltung

- 1.11.1. TB Traxler GmbH wird die ihm im Zuge der Leistungserbringung zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Informationen betreffend den Auftraggeber, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln. Das gilt jedoch nicht für öffentlich bekannte Informationen, gegenüber zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten, soweit die Offenlegung zur Durchsetzung von Ansprüchen oder Klärung von Rechtsstreitigkeiten dienlich ist oder im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Offenlegungspflichten.
- 1.11.2. TB Traxler GmbH ist von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Mitarbeitern, allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, jedenfalls entbunden. Diese Verschwiegenheitspflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. TB Traxler GmbH wird sich bemühen, die Verschwiegenheitspflicht auf Gehilfen und Stellvertreter zu überbinden, haftet jedoch nicht für Verletzungen dieser Pflicht durch solche oder andere Dritte.
- 1.11.3. TB Traxler GmbH ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

1.12. Schutz des geistigen Eigentums

- 1.12.1. Soweit nicht anderes vereinbart ist, überträgt der Auftragnehmer das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Werknutzungsrecht für im Rahmen von Beratungsleistungen geschaffene Gesamtwerke an den Auftraggeber im Umfang der vertragsmäßigen Verwendung des Gesamtwerkes. Der Auftraggeber ist jedenfalls nicht berechtigt, das Gesamtwerk in Einzelteile zu zerlegen, zu dekompileieren oder ähnliches und solche Werkbestandteile zu verwerten.
- 1.12.2. Die Urheberrechte an den von TB Traxler GmbH und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben im Übrigen bei TB Traxler GmbH. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden.
- 1.12.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von TB Traxler GmbH zu einem anderen, als dem vereinbarten Vertragszweck zu verwenden. Keinesfalls entsteht durch eine, zweckwidrige Verwendung, unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes und dergleichen eine Haftung von TB Traxler GmbH – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 1.12.4. Ein Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt TB Traxler GmbH zur sofortigen (vorzeitigen) Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie unabhängig davon zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schadenersatz einschließlich eines allenfalls entgangenen Gewinns.

1.13. Schlussbestimmungen / Rechtswahl / Gerichtsstand

- 1.13.1. Änderungen des Vertrages, dieser AGB sowie das Abgehen von diesen bedürfen der Schriftform; ebenso das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.13.2. Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen Auftraggeber und TB Traxler GmbH ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes anzuwenden. Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz von TB Traxler GmbH.
- 1.13.3. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und TB Traxler GmbH gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien als vereinbart.

Sollten Sie Fragen zu dieser Vereinbarung haben oder sich aus anderen Gründen mit TB Traxler GmbH in Verbindung setzen wollen, wenden Sie sich bitte an:

**TB Traxler GmbH
Dr. Franz Wilhelmstrasse 2A
3500 Krems
office@tb-traxler.at
Tel.: +43 2732 74992**